



Beschlussvorlage

Vorlage: FA/013/2026	Referenz:
Fachbereich: Amt für Finanzen	Datum: 25.03.2026
Bearbeiter: Nicole Ullmann	Verfasser:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	14.04.2026	öffentlich

Betreff:

Bestellung eines Prüfers für die örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre 2025 bis 2028, sowie die Vergabe von weiteren Aufgaben der örtlichen Prüfung

Gemäß §103 Abs. 1 SächsGemO sind Gemeinden verpflichtet ein Rechnungsprüfungsamt einzurichten oder sich eines anderen kommunalen Rechnungsprüfungsamtes zu bedienen. Gemeinden mit weniger als 20 000 Einwohnern können weiterhin stattdessen einen geeigneten Bediensteten als Rechnungsprüfer bestellen oder einen anderen kommunalen Rechnungsprüfer, einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragen. Die Verpflichtung zur Jahresabschlussprüfung ist im § 104 der SächsGemO geregelt.

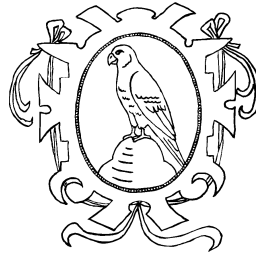
Diese dient der Sicherstellung der Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung.

Bereits seit der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 ist die örtliche Prüfung an ein Wirtschaftsbüro vergeben. Mit Auslaufen des letzten Vertrages ist eine erneute Beauftragung eines externen, fachlich geeigneten Dritten erforderlich

Wir haben 4 geeignete Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zur Abgabe eines Angebotes jeweils für Zwönitz und Elterlein angeschrieben.

Folgende Aufgaben sollen an den örtlichen Prüfer übertragen werden:

1. Die örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse beider Städte für die Haushaltsjahre 2025-2028 mit folgendem vorläufigem Zeitplan:



Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr	Voraussichtlicher Prüfungszeitraum
2025 Zwönitz und Elterlein	Ca. Mai bis Oktober 2026
2026 Zwönitz und Elterlein	Ca. Mai bis Oktober 2027
2027 Zwönitz und Elterlein	Ca. Mai bis Oktober 2028
2028 Zwönitz und Elterlein	Ca. Mai bis Oktober 2029

Die genauen Prüfungstermine werden jeweils nach erfolgter Aufstellung des Jahresabschlusses zwischen Prüfer und Stadtverwaltung vereinbart. Der Prüfbericht ist am Ende des Prüfzeitraumes vorzulegen.

2. Die weiteren Aufgaben der örtlichen Prüfung gem. §106 Abs. 1 SächsGemO für die Haushaltsjahre 2026 bis 2028 (Kassenprüfungen).

Im Ergebnis der Angebotsauswertung hat sich das Angebot der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Terpitz Bast Ronneberger GmbH als das wirtschaftlichste Angebot erwiesen.

Der Anbieter verfügt über nachgewiesene Fachkunde und einschlägige Erfahrungen in der Prüfung kommunaler Körperschaften im Freistaat Sachsen.

Ergänzend wird festgestellt, dass es sich bei dem erfolgreichen Bieter um den derzeit mit der örtlichen Prüfung beauftragten Dienstleister handelt. Die bisherigen Leistungen wurden durch die Verwaltung als fachlich qualifiziert, zuverlässig und zweckmäßig bewertet.

Die erneute Beauftragung erfolgt jedoch ausschließlich auf Grundlage des durchgeführten Vergabeverfahrens und der objektiven Wertung der Angebote. Die bisherigen positiven Erfahrungen stellen kein Zuschlagskriterium dar, sondern werden lediglich im Sinne einer sachlichen Einordnung des Ergebnisses dargestellt.

Unabhängig davon ist davon auszugehen, dass vorhandene Kenntnisse der örtlichen Strukturen und Abläufe zu einer effizienten Durchführung der Prüfungsleistungen beitragen können.

Für Elterlein ist das Angebot der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Terpitz Bast Ronneberger GmbH ebenfalls das wirtschaftlichste. Es ist ein dringendes Anliegen der Finanzverwaltung für Zwönitz und Elterlein den gleichen örtlichen Prüfer zu beauftragen, um Synergieeffekte zu erzielen.

Eine Übersicht über die eingegangenen Preisangebote ist in Anlage 1 dargestellt. Eine separate Kassenprüfung für Elterlein ist entbehrlich, da diese in die Kassenprüfung von Zwönitz integriert ist.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt für die Stadt Zwönitz die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Terpitz Bast Ronneberger GmbH als örtlichen Prüfer für die Prüfungsjahre 2025 bis 2028 zu bestellen und ihr für Haushaltjahre 2026 bis 2028 auch die weiteren Aufgaben der örtlichen Prüfung (Kassenprüfung) gem. §106 Abs. 1 SächsGemO zu übertragen. Die Verwaltung wird beauftragt, den entsprechenden Prüfungsvertrag abzuschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für die örtliche Prüfung betragen gemäß Angebot jährlich 10.341,10 €. Die Mittel dafür sind im Haushalt 2026 auf dem Produktsachkonto 1112000.44316000 enthalten.

Anlagen:

Anlage 1 Angebote örtlicher Prüfer 2026